



Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Amt für Umwelt und Energie

Revidiertes Energiegesetz Basel-Stadt

Auswirkungen auf Heizungssanierungen Fördermöglichkeiten

Marcus Diacon

Leiter Abteilung Energie

Inhalt

- **Warum neue Vorschriften?**
- **Häufige Fragen zum Heizungsersatz**
- **Ersatz Warmwassererwärmung**
- **Übersicht über die Förderung**

Warum neue Vorschriften?

Auslöser 1: MuKE n 2014

Die MuKE n 2014 wurden am 9.1.2015 von der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren EnDK beschlossen. Die Kantone sind gehalten, diese bis spätestens 2020 umzusetzen.

Auslöser 2: Initiative «Basel erneuerbar»

Dieser Initiative wurde ein totalrevidiertes Energiegesetz als Gegenvorschlag entgegengestellt. Am 16.11.2016 hat der GR dieses Energiegesetz beschlossen. Die darauf basierende Verordnung zum Energiegesetz wurde vom RR am 29.8.2017 beschlossen.

Inkraftsetzung Gesetz und Verordnung am 1.10.2017

Was ändert sich?

Neubauten

- Weiterhin effiziente Gebäudehülle notwendig
- Pflicht zur Eigenstromerzeugung

Gebäudesanierungen

- Für Gebäudehülle nur unwesentliche Änderungen

Ersatz Wärmeerzeuger

Erneuerbare Systeme werden Pflicht!

«Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten muss ein System basierend auf erneuerbarer Energie gem. Anhang 6 eingesetzt werden.»

Zulässig sind folgende Heizsysteme:

- **Fernwärme (mit mind. 20% erneuerbarer Anteil)**
- **Wärmepumpen (alle Typen)**
- **Automatische Holzfeuerungen (Schnitzel, Pellets)**
- **Abwärme, sofern sie nicht fossilen Prozessen entstammt**

Neu: Meldepflicht für den (Wieder-)Einbau eines fossilen Wärmeerzeugers.

Erneuerbares System nicht möglich oder zu teuer?

Wenn das erneuerbare Heizsystem technisch nicht möglich oder teurer ist, kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Aber: der Energieverbrauch des Gebäudes muss innerhalb von 3 Jahren um 20% reduziert werden

Der Nachweis kann erfolgen über:

- **Umsetzung von Standardlösungen**
- **Erbringung eines Minergie-Zertifikats**
- **Erreichung der GEA-Klasse C (Gesamtenergiebedarf)**

Beispiele von Standardlösungen

(nicht abschliessend)

- Kompletter Fensterersatz, $U_g \leq 0.7$ (3-fach-Verglasung), in Kombination mit einer Thermischen Solaranlage
- Dämmung der Fassade, $U \leq 0.20$ in Kombination mit einem Wärmepumpen-Boiler, der mind. 50% des jährlichen Warmwasserbedarfs deckt.
- Dämmung des Dachs, $U \leq 0.20$ in Kombination Photovoltaik-Anlage, die über einen Elektro-Einsatz im Boiler mind. 50% des jährlichen Warmwasserbedarfs deckt.

Bereits vorgängig ausgeführte Massnahmen, welche die Bedingungen einhalten, werden angerechnet!

Häufige Fragen zum Heizungersatz

Müssen alle Öl- und Gasheizungen sofort ersetzt werden?

Nein. Öl- und Gasheizungen müssen erst nach Ablauf ihrer Lebensdauer ersetzt werden.

Darf eine Öl- oder Gasheizung nicht mehr repariert werden?

Doch. Kleine Reparaturarbeiten sind möglich und sinnvoll. Erst wenn das gesamte Heizsystem ersetzt wird, muss auf ein erneuerbares System gewechselt werden.

Welches ist für mich das beste System?

Hier helfen Ihnen unsere Energieberater weiter.

Ersatz Wassererwärmer (Boiler)

Die 50%-erneuerbar- Pflicht wird beibehalten

EnV §19 Abs. 4:

«Beim Ersatz von zentralen Wassererwärmer ... muss das Warmwasser zu mind. 50% mit erneuerbarer Energie erzeugt werden.» Zulässig folgende Systeme:

- Erzeugung durch Wärmeerzeuger basierend auf erneuerbarer Energie
- Thermische Solaranlage
- Photovoltaik-Anlage mit direkt oder indirekt (über Wechselrichter) gespeistem Elektroeingang im Wassererwärmer
- Wärmepumpen-Boiler (sofern technisch möglich und sinnvoll)

Neu: Meldepflicht für den Ersatz des Wassererwärmers.



GEAK-Plus-Pflicht

Optimale Vorgehensberatung für eine Sanierung

EnG §8, EnV §32:

«Für Bauten mit fossilen Heizungen, die älter sind als 15 Jahre, ist ein Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Massnahmenbericht (GEAK-Plus) zu erstellen.»

Die betroffenen Eigentümerschaften erhalten eine Aufforderung des AUE, einen GEAK-Plus erstellen zu lassen. Dies unter der Voraussetzung, dass für die Gebäudekategorie ein GEAK möglich ist. (Wohnbauten, Verwaltung, Schulhäuser)

Die Erstellung erfolgt auf eigene Kosten. Sobald eine der Massnahmen aus dem Bericht umgesetzt ist, erstattet das AUE den grösseren Teil der Kosten zurück.

Förderbeiträge

Automatische Holzfeuerung bis 70kW

Neuanlagen CHF 10'000 + 200/kW



Luft/Wasser-Wärmepumpe CHF 3200 + 100/kW_{th}

Sole/Wasser und Wasser/Wasser-Wärmepumpe

Bis 10 kW CHF 20'000 pauschal

Ab 10 kW CHF 20'000 pro Anl. + 450/kW_{th}



Anschluss an ein Wärmenetz

(mind. 20% erneuerbare Wärme) CHF 4000 + 20/kW



Förderbeiträge

Solarkollektoranlage

Grundbeitrag pro Anlage CHF 2500

+ Beitrag bei Röhrenkollektoren CHF 800/kW

+ Beitrag bei Flachkollektoren CHF 700/kW



Wohnungslüftung mit WRG CHF 2400 pro Wohneinheit

Gebäudeenergieausweis GEAk-Plus

EFH CHF 1000

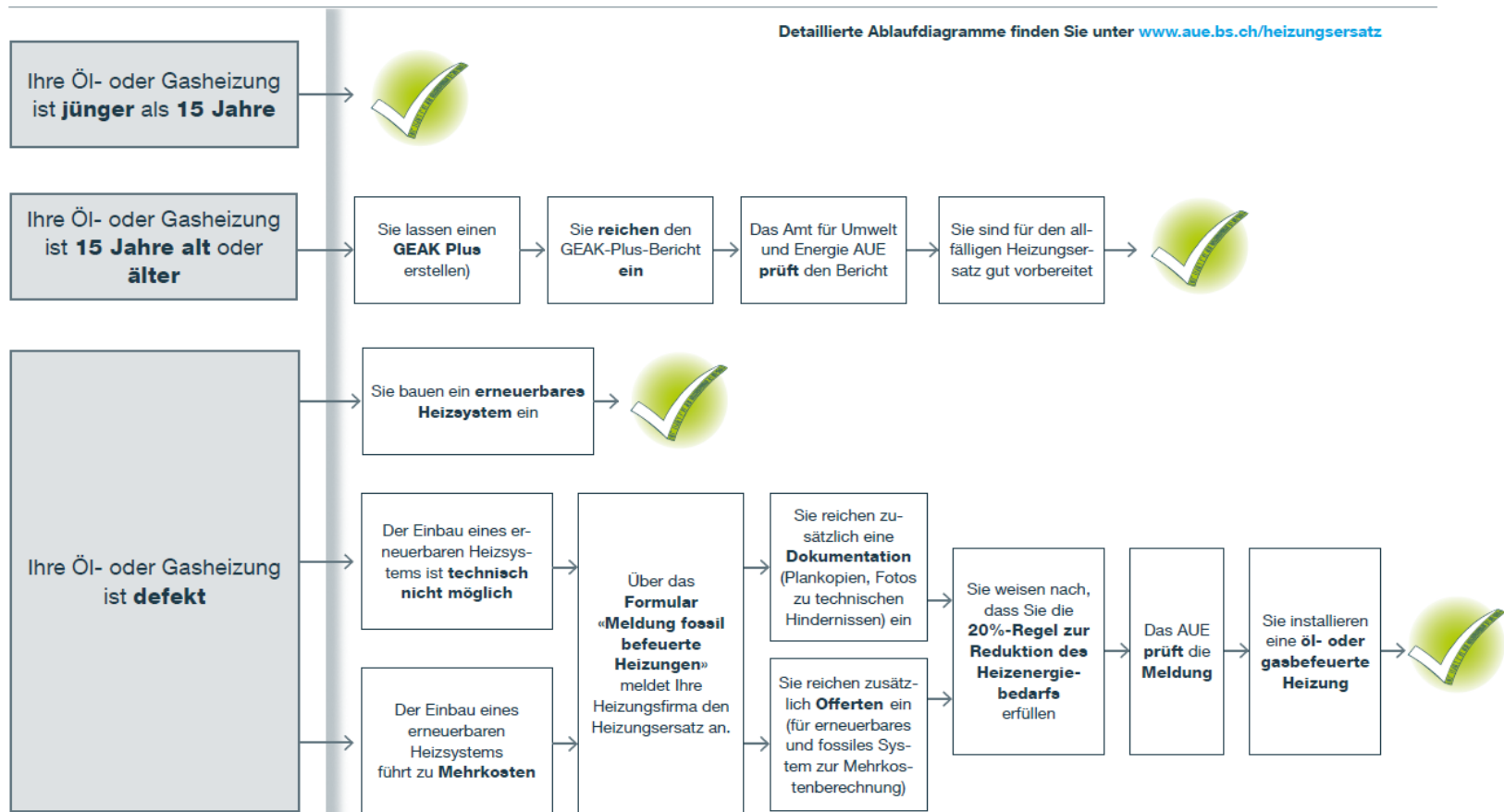
MFH CHF 1500

Nach Umsetzung von mind. 1 Massnahme



Wegleitung Ersatz Öl und Gas-Heizung

Am Infotisch liegen Exemplare zur Ihrer Verfügung auf.



Kontakt Energieberatung: Tel. 061 639 23 50, energieberatung@bs.ch, www.aue.bs.ch/energieberatung

Haben Sie Fragen- wir unterstützen Sie!

Unsere Energieberater und die
Energie-Ingenieurinnen und -Ingenieure helfen
Ihnen bei Fragen gerne kostenlos weiter.

Haben Sie Fragen- wir unterstützen Sie!



Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Amt für Umwelt und Energie

Telefon: 061 639 23 50

E-Mail: energieberatung@bs.ch

www.energie.bs.ch/heizungersatz